

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>**  
**über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn,**  
**Binnenschifffahrt und Kraftverkehr**  
**— 3. Gütertransportverordnung (GTVO) —**  
**vom 13. März 1990**

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) - (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) und der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Entwicklung von Verfahren zur Ermittlung des gegenüber den öffentlichen Transportträgern auftretenden Transportbedarfs.“

**§ 2**

Im § 3 wird der Abs. 1 ersatzlos gestrichen, die Absätze 2 bis 5 werden in Absätze 1 bis 4 geändert.

**§ 3**

Im § 4 wird der Abs. 1 ersatzlos gestrichen, die Absätze 2 und 3 werden in Absätze 1 und 2 geändert.

**§ 4**

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Weiterentwicklung der Verfahren zur Ermittlung des Transportbedarfs.“

**§ 5**

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der gegenüber den öffentlichen Transportträgern entstehende Transportbedarf ist auf der Grundlage von Verkehrsbestimmungen zu ermitteln.“

(2) Im § 8 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen, der Abs. 3 wird in Abs. 2 geändert.

**§ 6**

Im § 9 Abs. 1 werden die Wörter „und der von ihm abgeleiteten staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen“ ersatzlos gestrichen.

**§ 7**

Im § 11 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

**§ 8**

Im § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die ihm erteilte staatliche Plankennziffer für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen bzw.“ ersatzlos gestrichen.

**§ 9**

Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Sanktionen für Pflichtverletzungen, die zum Verlust, zum zeitweisen Ausfall oder zu Umlaufverzögerungen von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln führen, sowie bei Sanktionen für deren unberechtigte Nutzung kann in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung die Möglichkeit des Nachweises ausgeschlossen werden, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren. Die Verantwortlichkeit ist jedoch in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom Transportbetrieb verursacht wurde oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.“<sup>1</sup>

**§ 10**

Der § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Transportmittel verloren, ist ihr Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu ersetzen. Bei Verlust von Transporthilfs- und Lademitteln ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Außerdem ist bei Verlust von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.“

**§ 11**

Der § 2 Buchst. c der Anlage zu § 6 der GTVO — Statut des Zentralen Transportausschusses — erhält folgende Fassung: „c) die Weiterentwicklung der Verfahren zur Ermittlung des Transportbedarfs.“

**§ 12**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Heine Modrow  
 Vorsitzender

Scholz

Minister für Verkehrswesen

**Statut**  
**der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung**  
**des Volkseigentums**  
**(Treuhandanstalt)**  
**— Beschluß des Ministerrates —**  
**vom 15. März 1990**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (nachfolgend Treuhandanstalt genannt) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie ist juristische Person und unterhält territoriale Außenstellen.

(2) Die Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und Beschlüsse der Volkskammer. Sie ist gegenüber der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

(3) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt**

**§ 2**

(1) Die Treuhandanstalt übt die Treuhandschaft über das volkseigene Vermögen aus, das sich bis zur Umwandlung nach der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) — nachfolgend Umwandlungsverordnung genannt — in Fondsinhaberschaft volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befindet. Ausgenommen ist das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.

(2) Bei Umwandlung übernimmt die Treuhandanstalt kraft Gesetzes gemäß § 3 Umwandlungsverordnung die volkseigenen Geschäftsanteile und Aktien der gebildeten Kapitalgesellschaften.

(3) Inhalt der Treuhandschaft ist die Verwaltung des volkseigenen Vermögens im Interesse der Allgemeinheit.

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 285)